

Bebauungsplan WD-05-00 „In der Spitz“

Zusammenstellung der Stellungnahmen und Anregungen

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
vom 03.02.2020 bis 09.03.2020

Stand 28.04.2020

Stellungnahmen und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Postfach 1420, 54504 Wittlich (Schreiben vom 20.02.2020))</p>	
<p>Der Bebauungsplan wird gem. § 13a i. V. m. § 13b BauGB aufgestellt. Dadurch werden Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen. Gegen die Wahl dieses Verfahrens bestehen keine rechtlichen Bedenken, da die gesetzlichen Voraussetzungen, wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 1.2 dargelegt, erfüllt sind.</p>	Zur Kenntnis
<p>Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Er ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wittlich, der hier Wohnbauflächen ausweist, entwickelt.</p>	Zur Kenntnis
<p>Der südliche Bereich des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan als „Landwirtschaftsfläche“ dargestellt. Da dieser Bereich nicht mit baulichen Anlagen sondern lediglich als öffentliche Grünfläche mit der Verpflichtung zur Anpflanzung von Bäumen überplant wird, wird diese Abweichung vom bestehenden Flächennutzungsplan aus bauleitplanerischer Sicht akzeptiert.</p>	Zur Kenntnis
<p>Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen. Ich wäre dankbar, wenn wir den Bebauungs-</p>	<p>Zur Kenntnis Die rechtsverbindliche Fassung wird nach Abschluß des Verfahrens der Kreisverwaltung als Datensatz zur Verfügung gestellt.</p>

plan in der rechtsverbindlichen Fassung grundsätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.

Zu der grundsätzlich sehr durchdachten Bauleitplanung erlaube ich mir folgende Hinweise:

- Zu Ziffer A 2.2.3, Satz 1 sollte bzgl. der Überschreitung von Treppenhäusern und Gebäuderücksprüngen erläutert werden. Satz 2 sollte ggf. dahingehend ergänzt werden, dass auch solche Staffelgeschosse unzulässig sind, die keine Vollgeschosse sind. Wenn gewünscht, könnte hier auch eingefügt werden, dass oberhalb des 2. Vollgeschosses keine Aufenthaltsräume zulässig sind.
- Bzgl. der Festsetzung A 3.3 weise ich darauf hin, dass es durch die Möglichkeit der Errichtung von Garagen und Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Flächen, also in der Ruhezone der Baugrundstücke, zu ordnungsrechtlichen Problemen kommen kann.
- Die Festsetzung Ziffer A 4, dass 2 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen sind, wird seitens der unteren Landesplanungsbehörde ausdrücklich begrüßt.
- Die Festsetzung B 1.2 empfehle ich dahingehend klarzustellen, dass die zulässige Dachgaube in oder unterhalb des 2. Vollgeschosses liegen muss.
- Zu Ziffer B 1.3 stelle ich fest, dass durch die festgesetzten Materialien keine Farbfestsetzung vorgenommen wurde. (vgl. Begründung Seite 22)

Naturschutzrechtliche Stellungnahme:

Die Stadt Wittlich hat die Aufstellung des Bebauungsplans Dorf WD-05-00 "In der Spitz" beschlossen. Der Bebauungsplan soll gem. § 13b i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte und Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten, sofern die Festsetzungen und Hinweise beachtet werden. Eine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP wird nicht gesehen. Unter Beachtung der aufgeführten Festsetzungen und Hinweise können die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalten vermieden bzw. minimiert werden.

Es ist zu beachten, dass ab 01.03.2020 das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außer-

Zur Kenntnis

Die Festsetzung hat sich bewährt und wird beibehalten.

Die Festsetzung, nach der Staffelgeschosse im Bereich Ziffer 1.,2.,3. oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig sind, ist eindeutig und bedarf keiner Ergänzung.

Eine diesbezügliche Ergänzung ist nicht erforderlich.

Vor dem Hintergrund der festgesetzten Gebäudetypologie und der vorgesehenen Grundstücksgrößen sowie der daraus resultierenden überbaubaren Flächen ist diese Festsetzung sinnvoll und richtig und wird beibehalten.

Zur Kenntnis

Die Festsetzung, nach der Dachaufbauten im Bereich Ziffer 1.,2.,3. oberhalb des zweiten Vollgeschosses nicht zulässig sind, ist eindeutig und bedarf keiner Ergänzung.

Die Festlegung bzw. der Ausschluss von bestimmten Farben sind städtebaulich nicht begründbar. Aus diesem Grund wurde auf eine diesbezügliche Festsetzung bewusst verzichtet.

Zur Kenntnis

halb ihrer Vorkommensgebiete der Genehmigung durch die zuständige Behörde (SGD Nord, Naturschutz) bedarf. Daher ist für die Einsaat der Flächen nur regionales Saatgut zu verwenden.

Brandschutztechnische Stellungnahme:

Für die konkrete Umsetzung der Planung ist nachfolgendes zu beachten:

1. Im Brandfall muss eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet sein. Eine ausreichende Löschwassermenge muss zur Verfügung stehen. Die bereitzustellende Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes, Ausgabe Feb. 2008, zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Für Wohngebiete sind i. d. R. mind. 800 l/min (13,3 l/s) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen.
2. In Abständen von höchstens 150 m sind Hydranten für Feuerlöschzwecke (DIN EN 14339 bzw. DIN EN 14384) anzuordnen.

Zur Kenntnis

Die Anforderungen werden in der Ausbauplanung berücksichtigt.

Beschlussempfehlung 1:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

2. **Polizeipräsidium Trier, Polizeiinspektion Wittlich, Schloßstraße 28, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

3. **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz-Rübenach**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

6. **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier**
(Schreiben vom 07.02.2020)

Gegen die Bauleitplanung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

Zur Kenntnis

Das Entwässerungskonzept ist mit unserem Haus abgestimmt,

7. **SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier**
(Schreiben vom 04.03.2020)

Ziel der Stadt Wittlich ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung eines weiteren Neubaugebietes für Wohnzwecke zu schaffen. Das geplante Neubaugebiet soll daher als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 Baunutzungsverordnung ausgewiesen werden. Aufgrund dessen sind im späteren Wohngebiet die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm nach Nr. 6.1 Buchstabe e der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) maßgeblich. Ferner ist zunächst von einer zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit in Höhe von max. 10% der Jahresstunden auszugehen.

In nördlicher Richtung zum Plangebiet befinden sich nach unserem Kenntnisstand ein landwirtschaftlicher Betrieb (Thetard) sowie ein gewerblicher Betrieb (Druckerei Eltges). Eine Geruchsimmissionsprognose, die den Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genügt bzw. eine Lärmprognose bezogen auf Gewerbelärm, die den Anforderungen der TA-Lärm genügt, sind den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Von hier wird allerdings zunächst auch nicht davon ausgegangen, dass die v. g. Immissionsrichtwerte bzw. max. zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten durch die Betriebe überschritten werden.

Aufgrund dessen bestehen von hier aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.

Zur Kenntnis

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass nach Anlage 1 Nr. 12 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005, betreffend die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung, eine Zuständigkeit hinsichtlich Verkehrsanlagen (Verkehrsemissionen und Verkehrsimmissionen) für die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nicht gegeben ist.

Zur Kenntnis

9. Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15 c, 54292 Trier
(Schreiben vom 07.02.2020)

In der entwässerungstechnischen Begleitplanung ist unter Ziffer 2. nachzulesen, dass beabsichtigt ist, den Überlauf der Regenrückhaltung an den Straßenseitengraben der L 55 anzuschließen sowie einen straßeneigenen Durchlass DN 600 bei Station 0,654 zu nut-

Eine Einleitung in ein Gewässer oberhalb der L55 besteht nicht.

Daher wurde in Rücksprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Niederlassung Trier das Rückhaltevolumen für das Niederschlagswasser aus dem Planungsraum weit

zen.

Bereits mir E-Mail vom 08.10.2019 sowie 18.10.2019 hatten wir Herrn Jürgen Jacobs von den Starwerken Wittlich mitgeteilt, dass die straßeneigenen Entwässerungsanlagen nicht mit genutzt werden dürfen. Die Begründung entnehmen Sie bitte den zuvor genannten E-Mails an Herrn Jacobs.

Eine Nutzung der straßeneigenen Entwässerungsanlagen kommt nur in Betracht, wenn diese von Ihnen übernommen werden und dem Straßenbaulastträger ein kostenloses dauerhaftes Einleitungsrecht vertraglich zugestanden wird. Sofern Sie daran interessiert sind, senden Sie uns bitte entsprechende Pläne des Abschnitts zur Prüfung zu. Nach Eingang der Unterlagen werden wir prüfen, ob die Entwässerungsanlagen übertragen werden können. Die SGD-Nord, Obere Wasserbehörde erhält eine Durchschrift dieser Stellungnahme zur Kenntnis.

über das übliche und nach den Regelwerken geforderte Maß erhöht. Somit können Niederschläge einer Jährlichkeit bis $T = 100$ Jahren vollständig zurückgehalten werden. Hierbei entsteht lediglich ein Drosselabfluss, welcher dem natürlichen Abfluss aus dem Plangebiet, also dem momentanen Ist-Zustand, bei einem 1-jährigen Regenereignis entspricht. Die Einleitung des Drosselabflusses erfolgt in den Straßenseitengraben des Promenadenweges.

Abschließend kann somit folgendes festgestellt werden:

Die entwässerungstechnische Begleitplanung sieht keine direkte Einleitung in den Straßenseitengraben der L55 vor. Dem Straßenseitengraben fließt bereits im Ist-Zustand im Regenwetterfall Niederschlagswasser aus dem Planungsraum zu. Diese Zufluss Menge wird sich aufgrund der vorgesehenen Rückhaltevolumina durch die Planung nicht erhöhen, sondern vielmehr bei Jährlichkeiten zwischen $T > 1$ bis $T=100$ Jahren deutlich verringern.

Die Planung wird beibehalten.

Beschlussempfehlung 2:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

10. DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

(Schreiben vom 10.02.2020)

Seitens der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung stehen dem Vorhaben keine Belange entgegen. Es liegen keine Planungen vor.

Zur Kenntnis

11. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel –Gutachterausschuss- Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues

(Schreiben vom 27.02.2020)

In der oben genannten Planunterlagen fehlen die rechtlich vorgesehenen Quellenangaben für Geobasisdaten. Diese dienen in der Bauleitplanung der Wahrnehmung des Urheberrechts. Entsprechend der Regelung des Gesamtvertrags zwischen der VermKV und den Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

Der Anregung wird entsprochen. Der Hinweis auf die Datengrundlage wird ergänzt.

Alternative 1:

„*Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)*“

Alternative 2:

„©GeoBasis-DE/LvermGeoRP<Jahr des letzten Datenbezugs>“

Ansonsten werden unsererseits keine Bedenken vorgebracht.

Beschlussempfehlung 3:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

- 13. Landesbetrieb Mobilität, Fachteam Anbau & Verkehr, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur**
(Schreiben vom)
- Keine Stellungnahme abgegeben
- 15. Forstamt Wittlich, Beethovenstraße 3, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom 04.02.2020)
- Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29. 01. 2020 Az. FB II/el zum o. g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass forstliche Belange durch diese Planung nicht berührt werden, da Wald nicht betroffen ist.
- Zur Kenntnis
- 16. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn**
(Schreiben vom 04.02.2020)
- Durch die genannte und in den Unterlagen beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
- Zur Kenntnis
- 17. Bundeswehrdienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen**
(Schreiben vom)
- Keiner Stellungnahme abgegeben
- 18. Zweckverband Wasserversorgung, Eifel-Mosel, Max-Planck-Straße 13, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom 03.02.2020)
- im Bereich des Bebauungsplanverfahrens WD-05-00 „In der Spitz“ betreibt der ZWEM keine Anlagen.
Insofern erheben wir keine Einwände gegen das Bebauungsplanverfahren.
- Zur Kenntnis

21. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Bau- und Kulturdenkmalpflege, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz

(Schreiben vom 03.03.2020)

Wie wir Ihnen bereits in unserer E-Mail vom 17.05.2019 mitgeteilt haben, sind uns aus dem Plangebiet anhand von Fernerkundungsdaten Luftbildes Grabenstrukturen – darunter auch eine rechteckige Struktur von 22 m Seitenlänge – bekannt, die darauf deuten, dass sich in dem Plangebiet archäologische Funde im Sinne von § 16 DSchG RLP befinden, die durch die Planung in ihrem Bestand bedroht werden.

Um Art und Umfang der mutmaßlich betroffenen archäologischen Befunde festzustellen und damit mögliche bodendenkmalpflegerische Konflikte schon vor Beginn von Detailplanungen bzw. Baumaßnahmen auszuschließen bzw. ggf. zu lösen, fordert die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, dass das überplante Gelände im Vorfeld von Baumaßnahmen und sonstigen Erdeingriffen durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht wird, um Art und Umfang der von der Planung betroffenen archäologischen Befunde festzustellen.

Anhand der Prospektionsergebnisse wird dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme zu dem Vorhaben erstellt.

Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgeheimnisgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.

Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln.

Die Kontaktdaten zu der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier können

Die geophysikalische Prospektion wird am 28. und 29.04.2020 durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Untersuchung wird der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier zeitnah zur Verfügung gestellt.

Alle weiteren daraus resultierenden Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier Generaldirektion Kulturelles Erbe durchgeführt.

Sie der E-Mail-Signatur entnehmen.

Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungsschritten zu beteiligen.

Beschlussempfehlung 4:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

- 22. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Weimarer Allee 1, 54290 Trier**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 23. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz**
(Schreiben vom 03.02.2020)

Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Zur Kenntnis

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

- 24. Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz**
(Schreiben vom 09.03.2020)

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes WD-05-00 „In der Spitz“ kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Zur Kenntnis

Boden und Baugrund – allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 5 der Hinweise werden fachlich bestätigt

Zur Kenntnis

Mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Zur Kenntnis

Radonprognose:

Die in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 4 der Hinweise getroffenen Aussagen zum Radonpotential und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.

Zur Kenntnis

Zusätzlich möchten wir Ihnen nun allgemeine Hinweise zu Radonmessungen aus unserem Erfahrungsbereich mitteilen:

Studien des LGB haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge der aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt.

Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mir diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme der Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radonhandbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

25. Handwerkskammer Trier, Postfach 4370, 54233 Trier
(Schreiben vom 03.02.2020)

Bezugnehmend auf ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit., dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits kein Bedenken erhoben werden.

Zur Kenntnis

26. Industrie- und Handelskammer Trier, Postfach 22 40, 54212 Trier
(Schreiben vom 03.03.2020)

Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplanes WD-05-00 „In der Spitz“ stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.

Zur Kenntnis

27. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier
(Schreiben vom 13.02.2020)

Durch den o.g. BP gehen einem Betrieb rund 3,5 ha Ackerflächen verloren. Es ist korrekt, dass der Betrieb keine Ersatzflächen gefordert hat. Da er keine Zukunft für sich im Umkreis der Stadt Wittlich sieht. Der permanente Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen stellt viele Betriebe im Raum Wittlich vor große, existenzielle Probleme.

Zur Kenntnis

In dem vorliegenden Fall können aus betrieblicher Einzelsicht keine Bedenken geäußert werden.

Zur Kenntnis

Allerdings bestehen erhebliche Bedenken gegen die Bodenpolitik und den permanenten Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch die Stadt Wittlich.

Zur Kenntnis

Der vorliegende Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es sind keine externen Ausgleichflächen erforderlich. Die Flächen des Geltungsbereiches des B-Planes befinden sich im Eigentum der Stadt Wittlich.

Da es sich hier um allgemeine Aussagen zur Bodenpolitik und nicht um konkrete Anregungen zum B-Plan handelt ist kein Beschluss erforderlich.

28. Kreisbauern- und Winzerverband Bernkastel-Wittlich, Friedrichstraße 20, 54516 Wittlich
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

30. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier

(Schreiben vom 02.03.2020)

Wie bedanken uns für ihr Schreiben vom 29.02.2002.

Zur Kenntnis

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes ihrer Kostenanfrage bei.

33. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcherstraße 15-19, 56727 Mayen

(Schreiben vom 24.02.2012)

Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Kenntnis

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege

möglich ist,

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

- 34. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurenner Straße 33, 54294 Trier**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 35. Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 36. Amprion GmbH, Abt. GT-B-LB, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund**
(Schreiben vom 04.02.2020)

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Zur Kenntnis

37. SWT Stadtwerke Trier, Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier
(Schreiben vom 05.02.2020)

Hinsichtlich der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Im Straßenbereich „Promenadenweg“ verläuft eine Erdgasversorgungsleitung PE d 160 der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH. Auf diese ist bei der Planung und Bauausführung Rücksicht zu nehmen.

Zur Kenntnis

Die Erdgasversorgungsleitung ist von der Bepflanzung tief wurzelnder Bäume und Sträucher freizuhalten. Einen Lageplan der bestehenden Erdgasversorgungsleitung fügen wir diesem Schreiben bei. Detaillierte Informationen über bestehende Erdgasversorgungsleitungen können bei unserer Abteilung T-G bzw. über unsere Internetseite www.swt.de unter Bereich Netz-Netzauskunft angefordert werden.

Die Anbindung des o.g. Plangebietes an unser Erdgasversorgungsnetz ist somit grundsätzlich möglich. Eine hierfür notwendige Erweiterung des Gasversorgungsnetzes muss aber wirtschaftlichen Bewertungsmaßstäben Rechnung tragen. Da erwartungsgemäß in Neubaugebieten derzeit keine hohe Abschlussdichte zu erwarten ist, kann unsererseits eine Erschließung des Gebiets mit Erdgas nur bei einer erheblichen Kostenbeteiligung durch den Erschließungsträger wirtschaftlich dargestellt werden. Hier stehen wir gerne zur Erläuterung einer möglichen Erdgaserschließung sowie die Darstellung der wirtschaftlichen Rahmenbedingung zur Verfügung.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Angaben und Beteiligung im weiteren Verfahren.

38. Creos Deutschland GmbH, Am Halberg 4, 66026 Saarbrücken
(Schreiben vom 13.02.2020)

Zu Ihrer Anfrage vom 29.01.2020 teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen von Creos Deutschland GmbH betroffen sind. Die uns übergebenen Unterlagen senden wie Ihnen zu

Zur Kenntnis

unserer Entlastung zurück.

- 39. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH,
Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein**
(Schreiben vom
- Keine Stellungnahme abgegeben
- 40 Inexio , Informationstechnologie und Tele-
kommunikation KGaA Am Saarlarm 1,
66740 Saarlouis**
(Schreiben vom 11.02.2020)
- Im angefragten Bereich befinden sich derzeit
keine Leitungen unseres Unternehmens.
- Zur Kenntnis
- 42 Evangelische Kirchengemeinde Wittlich,
Gemeindebüro Trierer Landstraße 11, 54516
Wittlich**
(Schreiben vom
- Keine Stellungnahme abgegeben
- 43 Pfarreiengemeinschaft Wittlich, Pfarrbüro
Karrstraße 14, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom
- Keine Stellungnahme abgegeben
- 44. Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-
Land, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom)
- Keine Stellungnahme abgegeben
- 45. Verbandsgemeindeverwaltung Traben-
Trabach, Am Markt 3, 56841 Traben-
Trabach**
(Schreiben vom)
- Keine Stellungnahme abgegeben
- 46 Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-
Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues**
(Schreiben vom 06.02.2020)
- Von Seiten der Verbandsgemeinde Bernkastel-
Kues und deren Ortsgemeinden werden
keine Bedenken oder Anregungen im o.g.
Verfahren vorgebracht.
- Zur Kenntnis
- 51. Stadtwerke**
(Schreiben vom 17.04.2020)
- Zur Kenntnis
- Seitens der Stadtwerke bestehen keine Be-
denken gegen die Planung.
- 52 Ortsbeirat Dorf, Herrn Ortsvorsteher Hoff-
mann, Am Burger Weg 4, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom)
- Keine Stellungnahme abgegeben

Anregungen der Verwaltung (*Änderungen sind rot markiert*)

1. Die textliche Festsetzung A) 2.1.3 wird entsprechend dem Wortlaut des Gesetzestextes wie folgt ergänzt:

*Bei Ermittlung der Geschoßflächenzahl (GFZ) sind gem. § 20 Abs. 3 BauNVO alle Flächen von Aufenthaltsräumen **in anderen Geschossen** einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und ihrer Umfassungswände in Ansatz zu bringen.*

2. Die Beschriftung im Systemschnitt Bereich 4, Flachdach wird wie folgt ergänzt:

*OK Flachdach / **Attika** max. 9.50 m ü. E.*

Beschlussempfehlung 5:

Entsprechend der Anregung der Verwaltung.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingereicht.